



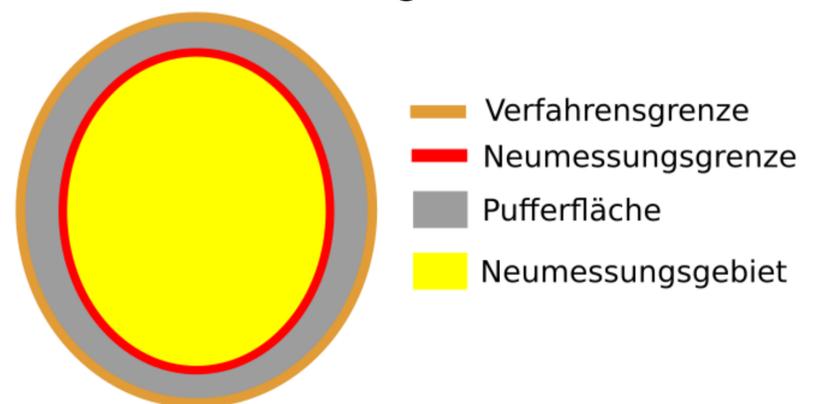
VERFASSER: MARIO SUNGEN

## VERMESSUNGSTECHNISCHE INNOVATIONEN BEI KATASTERTECHNISCHEN ARBEITEN DER FLURBEREINIGUNG IN RHEINLAND-PFALZ

BETREUER: PROF. AXEL LORIG

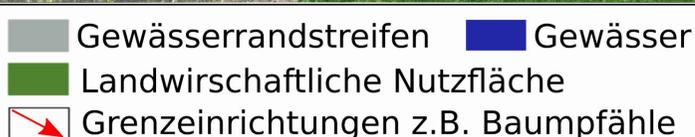
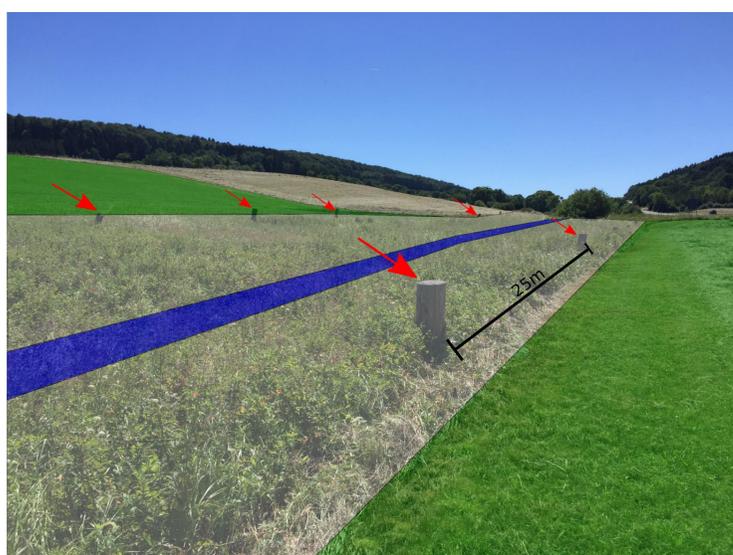
### Verwaltungsökonomische Festlegung der Verfahrensgrenze

Auf eine Grenzbestimmung und Abmarkung der Verfahrensgrenze wird verzichtet. Die Neumessungsgrenze, die gegenüber der Verfahrensgrenze liegt und Grenze der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen bildet, wird zweckmäßig neu festgelegt. Der Bereich zwischen Gebietsgrenze und Neumessungsgrenze wird als Pufferfläche bezeichnet, die stets durch Straßen, Wege oder Gewässer gebildet wird. Für die Außengrenzen bleibt der Nachweis im Liegenschaftskataster unberührt. Das gelb dargestellte Neumessungsgebiet wird im PuDig-Verfahren bearbeitet.



Verfahrensabgrenzung nach der Methode Dockweiler

### Verzicht auf Abmarkung von neuen Flurstücksgrenzen



Verzicht auf Abmarkung durch Grenzeinrichtungen

Durch dauerhafte Grenzeinrichtungen z.B. in Form von Baumpfählen (ca. 25m Abstand) wird die Erhaltung einer Landespflegeanlagen oder eines Gewässerrandstreifens langfristig gesichert. Gleichzeitig kann auf die amtliche Abmarkung verzichtet werden, da sonst durch den heutigen Einsatz der großen landwirtschaftlichen Maschinen diese entfernt werden und eine Bewirtschaftung über die Flurstücksgrenze hinaus verursacht.